

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:  
12 W 69/04  

---

11 AktE 2/02 KfH  
Landgericht  
Heidelberg

29. Juni 2005



# **Oberlandesgericht Karlsruhe**

12. Zivilsenat

## **Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**gegen**

**wegen Spruchstellenverfahren**

- I. Die Gerichtskosten tragen die Antragsgegnerinnen und die Antragsstellerin Ziffer 7 je zur Hälfte.
- II. Die Antragsgegnerinnen tragen die außergerichtlichen Kosten der Antragssteller Ziffer 1 - 6, 8 und 9. Die Antragsstellerin Ziffer 7 und die Antragsgegnerinnen tragen jeweils ihre eigenen außergerichtlichen Kosten und die der Gegenseite zur Hälfte.
- III. Die Gerichtsgebühr ermäßigt sich auf die Hälfte (§ 306 Abs. 7 S. 4 AktG a. F.).
- IV. Der Beschwerdewert wird auf insgesamt 33.600 € festgesetzt (Beschwerde der Antragsstellerin Ziffer 7: € 16.800 und Beschwerde / Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerinnen: € 16.800).

### **G r ü n d e :**

Nachdem die Antragsstellerin Ziffer 7 und die Antragsgegnerinnen jeweils ihre Beschwerde bzw. Anschlussbeschwerde zurückgenommen haben, war gemäß §§ 306 Abs. 7 S. 8 AktG a. F., 13 a Abs. 1 FGG nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Die Gerichtskosten sind danach hier - ausgehend vom jeweiligen Beschwerdewert der Beschwerden - hälftig von den Antragsgegnerinnen und der Antragsstellerin Ziffer 7 zu

tragen. Gemäß § 306 S. 7 AktG a.F. sind grundsätzlich Schuldner der Kosten die Vertragsteile des Unternehmensvertrags. Die Kosten können jedoch ganz oder teilweise einem anderen Beteiligten auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 306 Abs. 7 S. 8 AktG a.F.). Im vorliegenden Fall entspricht eine Kostenteilung billigem Ermessen, weil die Antragstellerin Ziffer 7 mit ihrer Beschwerde eine Erhöhung der Barabfindung von weiteren € 80 angestrebt hat, während die Antragsgegnerinnen sich gegen die vom Landgericht zuerkannte Erhöhung von € 80 pro Aktie als Barabfindung zur Wehr gesetzt haben. Die Antragstellerin Ziffer 7 hat damit einen eigenen Antrag gestellt, der offensichtlich unzulässig gewesen wäre, weil es an einer hinreichenden Begründung des Begehrens gefehlt hat. Die Antragsgegnerinnen, die ihre Beschwerde ebenfalls zurückgenommen haben, haben somit nur die Hälfte der Gerichtskosten zu tragen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 13 a Abs. 1 FGG. Auch hier entspricht es billigem Ermessen, die Antragsgegnerin Ziffer 7 im Hinblick auf ihre Beschwerde, der schon mangels hinreichender Begründung keine Erfolgsaussicht zukam, jeweils hälftig an ihren eigenen außergerichtlichen Kosten und auch an den außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerinnen zu beteiligen. Die Antragsgegnerinnen haben somit gemäß § 13 a Abs. 1 FGG die eigenen außergerichtlichen Kosten und die der Antragstellerin 7 je zu  $\frac{1}{2}$  zu tragen. Außerdem fallen ihnen die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller 1-6, 8 und 9 zur Last, weil sie diesen gegenüber ihre Beschwerde zurückgenommen haben und es im Falle der Rücknahme eines Rechtsmittels regelmäßig der Billigkeit entspricht, dass derjenige, der das Rechtsmittel in Gang eingelegt hat, die einem anderen dadurch erwachsenen Kosten erstattet (Keidel/Kuntze/Winkler, FFG, 15. Aufl., § 13a Rn. 42).